

## Satzung des Vereins

### “Förderkreis TelefonSeelsorge Hannover e.V.”

in der geänderten Fassung vom 20.2.2012

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Förderkreis TelefonSeelsorge Hannover e.V.** Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Die Geschäftsstelle befindet sich in 30169 Hannover, Rote Reihe 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Arbeit der TelefonSeelsorge Hannover. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Firmen und selbstständige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung an den Vorstand und wird bei Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Jahresende wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins z.B. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags verletzt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens aber 30,- € im Jahr. Der Beitrag ist für das Jahr des Eintritts und für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin (Stellv. Vorsitzende/r) dem Kassensführer/ der Kassensführerin, dem Leiter/ der Leiterin der Telefonseelsorge Hannover und einem weiteren Vereinsmitglied. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassensführer/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl fort. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In dem Schreiben ist auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung

von der Stellvertretung geleitet; ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.

Zu Beginn kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag für die vergangenen Jahre und für das laufende Jahr gezahlt hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d Ausschluss von Mitgliedern,
- e Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f Satzungsänderungen
- g Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

Die Beschlüsse zu d-f bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss zu e bedarf der Anwesenheit von 50% der Mitglieder. Kommt die notwendige Zahl der Mitglieder nicht zusammen, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu diesem Punkt eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, in der die Anwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung beim Sitz des Vereins auszulegen. Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern eingesehen werden, sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Auslegung kein Widerspruch eingereicht wurde.

## **§ 12 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer

gewählt, die solange im Amt bleiben, bis Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der TelefonSeelsorge Hannover, bzw. deren Träger, dem ev.-luth. Stadtkirchenverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

### **§14 Ermächtigung**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 **Abs. 2** BGB befugt, diese Satzungsänderung vorzunehmen.